



Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha

mit Zustellungsurkunde
JUWI GmbH
Geschäftsführung
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Telefon
03621 214-219
Telefax
03621 214-158

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
	106.11-mechwind-02/21- 6.2.3	Frau Schuchardt	29.07.2022

Vollzug des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN)

Antrag der juwi AG (jetzt JUWI GmbH), Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt vom 13.01.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG i. V. m. § 19 Abs. 3 BlmSchG

Das Landratsamt Gotha erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid 02/21

I. Gegenstand der Entscheidung

- Die JUWI GmbH (vormals juwi AG), Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt erhält gemäß § 4 BlmSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV)

bestehend aus einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V 136 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 166 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 136 m und einer Gesamthöhe (GH) von 234 m am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Mechterstädt, Flur 4, Flurstücke 91, 92, 93 und 94 unter der Bezeichnung **Ju 03a**.

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
Commerzbank
Raiffeisenbank Gotha eG

IBAN DE40 8205 2020 0750 1000 01 BIC HELADEF1GTH
IBAN DE91 8204 0000 0359 9644 00 BIC COBADEFFXXX
IBAN DE24 8206 4168 0000 0121 30 BIC GENODEF1GTH

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren) in Höhe von **19.206,60 EUR** erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von **19.206,60 EUR** sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung auf eines der Konten des Landratsamtes Gotha unter Angabe des **Aktenzeichens 106.11-mechwind-02/21-6.2.3** zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zugrunde:

1. Umfang der Anlage

Errichtung und ganzjähriger Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V 136 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 166 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 136 m und einer Gesamthöhe (GH) von 234 m über Gelände am Standort in 99880 Hörsel, Gemarkung Mechterstädt, Flur 4, Flurstücke 91, 92, 93 und 94 unter der Bezeichnung Ju 03a.

Koordinaten des beantragten WEA-Standortes:

UTM X_ETRS89 Z32: 607905; Y_ETRS89 Z32: 5646269 bzw.
X_Long_WGS84_DMS: 10°32'11,13"; Y_Lat_WGS84_DMS: 50°57'28,51"

2. Umfang der Genehmigung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 15 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG sowie
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG)

Die Netzanbindung, straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse sowie Erschließungsmaßnahmen, welche nicht im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) betrachtet wurden, werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

3. Nutzungsbeschränkungen

Die Genehmigung des Vorhabens unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ziehender Fledermausarten ist eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang vorzunehmen; bei Windgeschwindigkeiten von größer 6 m/s auf Gondelhöhe oder Temperaturen von kleiner 10 °C muss keine Abschaltung erfolgen.

Zur Vermeidung des Vogelschlags der besonders betroffenen Greifvögel (in erster Linie Rotmilan und Mäusebussard) ist die WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im Umkreis von 300 m um die WEA (Ernte, Stoppelumbruch, Pflügen, Mahd) abzuschalten und zwar jeweils zwischen Sonnenauf- und -untergang am Tag des jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses sowie an den beiden auf das jeweilige Nutzungsereignis folgenden Tagen. Die Abschaltung ist bei allen landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen unabhängig von der Feldfrucht von April bis September vorzunehmen.

Die Bewirtschaftung von Feldblöcken bis zu einer Größe von maximal einem Hektar bei der Abschaltung einzelner Anlagen kann außer Acht gelassen werden, wenn diese nicht als Einheit bewirtschaftet werden.

Es ist auf geeignetem Wege sicherzustellen, dass der Flächenbewirtschafter den Windkraftbetreiber rechtzeitig über die abschaltungsrelevanten Nutzungsereignisse informiert. In die Vereinbarung mit dem Bewirtschafter ist aufzunehmen, dass im Nahbereich der WEA keine bewirtschaftungsbedingten Maßnahmen durchgeführt werden, welche Großvögel anlocken könnten (z. B. Mistlagerung).

3. Umweltverträglichkeit

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war auf Antrag der Firma juwi AG (heute JUWI GmbH) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde erachtete das Entfallen der Vorprüfung für Neuanlagen als zweckmäßig.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind die eingereichten, in Anhang 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der WEA ist den für Arbeitsschutz, Bau, Denkmalpflege, Naturschutz und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Stelle der Bundeswehr (s. Anhang 2 dieses Bescheides) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der genehmigten WEA ist den für Immissionsschutz, Naturschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Stelle der Bundeswehr (s. Anhang 2 dieses Bescheides) vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt, ab dem die WEA ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die WEA im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor der Inbetriebnahme der genehmigten WEA ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der WEA oder der Anlagenteile durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme durch den Sachverständigen zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der genehmigten WEA begonnen wurde. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der genehmigten WEA begonnen wurde. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind so aufzubewahren, dass sie den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorgelegt werden können.
- 1.8 Mit der Inbetriebnahme der WEA sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die aktuell vermessenen geographischen Standortkoordinaten (nach UTM und WGS84) der WEA mitzuteilen.
- 1.9 Ein Wechsel des Eigentümers, des Betreibers bzw. ein Verkauf der WEA - auch einzeln - ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.10 Über die Betriebsführung der WEA ist über das Fernüberwachungssystem ein Protokoll aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden. Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
- 1.11 Die WEA ist von außen ausreichend mit der jeweiligen Anlagenbezeichnung Ju 03a und der im Feuerwehrplan verwendeten Bezeichnung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von Rettungskräften erkannt werden können. Zusätzlich sind Name und Firmenanschrift des aktuellen Betreibers zur eindeutigen Identifizierung der WEA am Mastfuß anzugeben.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärm

- 2.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den in der Schallimmissionsprognose ermittelten Immissionsorten (IO)

IO 2 Mechterstädt, Gleicher Weg 8 - Sondergebiet(SO)

IO 5 Teutleben, Landstraße 1a - Außenbereich

tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)

gemäß Einstufung dieser IO als Mischgebiet (MI),

am Immissionsort

IO 4 Weingarten, Hauptstraße 16

tagsüber 57,5 dB(A) und nachts 42,5 dB(A)

gemäß seiner direkten Lage im Randgebiet zum Außenbereich und der damit zumutbaren Einstufung als Gemengelage

und an den Immissionsorten

IO 1 Ebenheim, Mechterstädter Straße 12
 IO 3 Mechterstädt, Burlaer Straße 10
 IO 6 Burla, Creutzburger Straße 27

tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)

gemäß Einstufung dieser IO als allgemeines Wohngebiet (WA) nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den IRW am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

2.1.2 Die von der WEA ausgehenden Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

2.1.3 Die WEA ist im Betriebsmodus PO1 mit einer Nennleistung von 4,2 MW entsprechend den, den ermittelten Ergebnissen der Schallimmissionsprognose NO-EWII-1020 vom 06.10.2020 zu Grunde liegenden Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte bei einem Schalleistungspegel $L_{e,max}$ von 105,6 dB(A) ($L_{WA,90} = 106,0$ dB(A) = $L_{o,Okt}$) im Betriebsmodus **PO1**:

f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ in dB(A)	84,8	92,5	97,2	99,0	97,9	93,8	86,9	76,8
$L_{e,max,Okt}$ in dB(A)	86,5	94,2	98,9	100,7	99,6	95,5	88,6	78,5
L_{W90} in dB(A)	86,9	94,6	99,3	101,1	100,0	95,9	89,0	78,9

berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB $\sigma_{LWA} = 2,1$ dB

Die Werte der maximal zulässigen Emissionspegel mit einem Vertrauensniveau von 90 % $L_{W90} = L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.1.4 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebes dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die v.g. Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der den Genehmigungsunterlagen zugehörigen Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten

Teilimmissionswerte der einzelnen WEA die für sie in der benannten Schallimmissionsprognose aufgeführten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- 2.1.5 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.4 durch eine FGW-konforme (Fördergesellschaft Wind) Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Die Abnahmemessung kann entfallen, wenn ein vollständiger FGW-konformer Schallvermessungsbericht für den der Beantragung zugrunde liegenden WEA-Typ bei der Überwachungsbehörde vorgelegt wird.
- 2.1.6 Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Überwachungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der gegebenenfalls erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 2.1.7 Die WEA ist mit einer Rotorblatt-Konfiguration mit Serrations (Gezackte Blatthinterkante) vorzusehen.

2.2 Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen betrachtet weitere, als IO festzusetzende potentielle Einwirkbereiche an den Standorten

- IO 7 Mechterstädt, Gleicher Weg 10
- IO 8 Teutleben, Gewerbegebiet
- IO 9 Ebenheim, Hauptstraße 19
- IO 10 Burla, Creutzburger Straße 32
- IO 11 Metebach, Gutsallee 4

und weist keine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer bei kumulativer Berücksichtigung der Beiträge aller WEA von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Kalendertag durch den Betrieb der geplanten WEA aus.

2.3 Lichtimmissionen

Die Befeuerng der WEA ist so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen generell minimiert wird. Dazu ist auf eine Abstrahlung nach oben abzustellen und die Abschirmung nach unten soweit einzustellen wie es nach Anhang 1 und 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) zulässig ist.

2.4 Turbulenzen

Vor Inbetriebnahme der WEA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die im Gutachten zur Standorteignung herausgearbeitete Betriebsbeschränkung / Abschaltung bei Auftreten der entsprechenden Nachlaufsituation umgesetzt wird. Abschaltungen sind durch die Zubau-WEA Ju 03a zu realisieren, sofern diese zum Schutz der, zum Genehmigungszeitpunkt der WEA Ju 03a, bereits errichteten, genehmigten oder hinsichtlich der Turbulenzsituation vorbeschiedenen WEA im umliegenden Windfeld erforderlich sind.

3. Luftverkehr

- 3.1 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die maximalen Höhen der Anlagen (in m ü. Grund und m ü. NN) nicht überschritten werden.

Nr.	Geografische Koordinaten (WGS 84)	Gelände- höhe am Standort m ü. NN	Gesamt- höhe m	Gesamt- höhe m ü NN
WEA Ju03a	10° 32' 11,13" E ; 50° 57' 28,51" N	381,00	234,00	615,00

- 3.2 Hinsichtlich des Standortes dürfen nachträglich **keine Änderungen** vorgenommen werden.
- 3.3 Die WEA ist unter der Luftfahrthindernisnummer **Th-2317 d** registriert.
- 3.4 Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL I-1-2051-20 vom 24.09.2020) zu versehen. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 3.5 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgerecht auszuführen (§ 9 Abs. 8 EEG, aktuelle Fassung). Für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung dürfen nur Baumustergeprüfte Systeme eingesetzt werden. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich. Die entsprechenden Nachweise sind vom Antragsteller vor Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.6 Bei der Befuerung von WEA ist sicher zu stellen, dass die Schaltzeiten und die Blinkfolge der Feuer mit den Feuern der vorhandenen WEA synchronisiert werden (Zusammenfassung zu Windkraftanlagen-Blöcken).
- 3.7 Tageskennzeichnung

Die Tageskennzeichnung der WEA erfolgt durch Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses. Hierbei sind die Rotorblätter der WEA grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 Meter Länge außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen.

Es sind die Farbtöne lichtgrau (RAL 7035) und verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 Meter ist in der Mitte des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend durchgängig ein 2 Meter hoher roter Streifen anzubringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in rot, beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Der Farbring darf, abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses), um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

3.8 Nachtkennzeichnung

- 3.8.1 Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch mindestens 2 versetzte Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefuerungsebene am Turm auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach.

Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA im Umfeld ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 3.8.2 Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
Einer Abschirmung der Befeuerungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern und Feuern W, rot ES durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- 3.8.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (AVV, Anhang).
- 3.8.4 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Eine IR-LED Befeuerung wird bei Vorlage einer entsprechenden Spezifikation empfohlen.
- 3.8.5 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 3.8.6 Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, der benötigt wird, um die Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss spätestens mit der Inbetriebnahme der WEA durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 3.8.7 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
- 3.8.8 Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale (Notice(s) to Airmen) unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut und die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 3.8.9 Ausfälle und Störungen der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/ 707 5555** telefonisch bekanntzugeben.
Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, stets anzugeben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

- 3.9 Die WEA muss **als Luftfahrthindernisse** veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mind. 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DSF-Campus, 63225 Langen mitzuteilen. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln (bitte beiliegendes Formblatt für die Anlage verwenden). Eine Kopie ist an das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Referat 540 – Luftverkehr, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar zu übergeben. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
- a. DFS-Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Hindernisses
 - d. Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - e. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
 - f. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
 - g. Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
 - h. Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
 - i. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
 - j. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist
- 3.10 Für zum Einsatz kommende **Bau- und Montagekräne** ist eine **gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung** zu beantragen. Antragsunterlagen unter Angabe der Nr. TH-2317 d, der Bezeichnung der WEA, der Höhe des Krans sowie des Geländes am Kranstandort, der Koordinaten des Kranstandortes in Grad, Min. u. Sek. im System WGS 84, der Standzeit und Lageplan sind mind. 3 Wochen vor Aufstellung im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, einzureichen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Kräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an den höchsten Stellen mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen sind.

4. **Baurecht**

- 4.1 Für das Vorhaben ist entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, abgegeben worden. Die Einhaltung der Verpflichtung ist durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB in Höhe der angegebenen Rückbaukosten von **155.021,30 EUR** sicherzustellen. Die Sicherheitsleistung muss spätestens **vor Baubeginn** der Genehmigungsbehörde vorliegen.
- 4.2 Die geprüften Unterlagen und Typenprüfberichte zur WEA sowie das Turbulenzgutachten sind vollständig in jeweils 2-facher Ausfertigung spätestens vier Wochen vor Baubeginn unter Benennung des Bauaktenzeichens 20210038 vorzulegen.
- 4.3 Der Baubeginn und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 71 (8) Thüringer Bauordnung (ThürBO) zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Damit verbunden ist die Benennung des Bauleiters einschließlich der Angabe von Kontaktdaten. Mit dieser Anzeige sind der Nachweis der Eignung des Baugrundes entsprechend den Annahmen der Typenstatik (Mindestwerte müssen erfüllt sein) und die Bewehrungspläne vorzulegen.
- 4.4 Bei ggf. notwendigen Abweichungen von den typengeprüften Bauunterlagen im Vergleich mit der Bauausführung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde sofort zu informieren.

- 4.5 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung der WEA ist gemäß § 81 (2) ThürBO zwei Wochen vorher bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige sind vorzulegen:

- eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,
- eine Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters oder Architekten zur vollständigen Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der Baugenehmigung hinsichtlich des Brandschutzes.

- 4.6 Vor Baubeginn muss gemäß § 71 (7) ThürBO die Grundfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Für die Absteckung genügt im Fall der kreisförmigen Grundfläche eines Fundaments einer WEA die Einmessung des Mittelpunktes. Die Einmessung entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen ist mittels eines Einmessungsprotokolls eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis der Höhenlage wird spätestens mit dem Beginn der Errichtung des Turmes fällig.

- 4.7 Bei Bauvorhaben mit typengeprüften Bauunterlagen wird zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ein Prüfsachverständiger beauftragt. Die Prüfung umfasst die Überwachung der Anforderungen an den Baugrund und der Überwachung der Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Berichten zur Typenprüfung.

Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) wird der Auftrag zur Überwachung der Bauausführung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erteilt.

Durch den, mit der Überwachung beauftragte Prüfsachverständiger, ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Nutzungsaufnahme die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Typenprüfberichten einschl. ihrer Anlagen zu bestätigen. Entsprechende Prüfberichte und Abnahmeprotokolle sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.8 Die sich ggf. aus dem Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) ergebenden Betriebsbeschränkungen sind zu beachten und umzusetzen.

Weitere Betriebsbeschränkungen können sich aus der Prüfung durch den Prüfsachverständigen ergeben. Sollte es zu einer Änderung des Turbulenzgutachtens kommen, so ist die Untere Bauaufsichtsbehörde darüber zu informieren und das geänderte Gutachten in 2-facher Ausfertigung zur erneuten Prüfung einzureichen.

- 4.9 Während der gesamten Standzeit der WEA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der für den Freistaat Thüringen eingeführten Technischen Baubestimmung „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 entsprechend den dortigen Punkten 15 und 17 durchzuführen.

- 4.10 Vor Ablauf der zu Grunde gelegten Entwurfslebensdauer nach Inbetriebnahme, ist für einen geplanten Weiterbetrieb ein Nachweis vorzulegen. Grundlage für diesen Nachweis bildet die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015. Der Nachweis zur Standsicherheit der Anlage ist bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer zur Prüfung vorzulegen.

- 4.11 Das generische Brandschutzkonzept ist vollständig umzusetzen.

5. **Brandschutz**

- 5.1 Das als Bestandteil der Antragsunterlagen vorliegende Brandschutzkonzept der TÜV Süd Industrie Service GmbH ist zu beachten und umzusetzen.

- 5.2 Zur zielgerichteten Vorbereitung der Feuerwehr auf einen eventuellen Einsatz ist es erforderlich, die Varianten zur Rettung von Personen und der Brandbekämpfung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren vor Inbetriebnahme abzustimmen.
- 5.3 Den örtlich zuständigen Feuerwehren und der zentralen Leitstelle des Landkreises Gotha sind Pläne mit den Standorten und den Zufahrten durch den Betreiber zu übergeben.
- 5.4 Für das Bauvorhaben und den Betrieb sind eine Zufahrt sowie eine Bewegungsfläche und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bis an den Turmfuß zu schaffen. Die Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind zu beachten und umzusetzen.
- 5.5 Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden während der Wartung ist in der Gondel ein 2 kg Kohlendioxidlöcher und im Fahrzeug der Servicekräfte ein weiterer Kohlendioxidlöcher vorzuhalten.
- 5.6 Die für die Brandmeldung zuständige ständig besetzte Stelle muss jederzeit in der Lage sein, die Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha zeitnah über Gefahrensituationen zu informieren.

6. Denkmalpflege und Archäologie

- 6.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar und der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Gotha mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Diese Anzeige ist zusätzlich zur Baubeginnanzeige gemäß ThürBO erforderlich.
- 6.2 Eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten durch die Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar ist durch die Bauherrin zu gewährleisten und zu dulden. Bei anfallenden Kosten gilt das Verursacherprinzip, d.h. Kosten sind gemäß § 13 Abs. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) im Rahmen des Zumutbaren von der Inhaberin der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zu übernehmen.
- 6.3 Bei Erdarbeiten ist stets mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) bzw. archäologischer Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) zu rechnen.
Angetroffene Bodenfunde sind gemäß § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar anzuzeigen und vor Ort im Zusammenhang zu belassen und zu sichern.
Die Bergung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung obliegt dem v. g. Landesamt. Die Bauausführenden sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Naturschutz

- 7.1 Vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu unterlassen, nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Hierzu sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bzw. in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgeführten Maßnahmen V 1 bis V 16 zur Vermeidung und Verminderung sowie die Artenschutzmaßnahmen ASM 1 bis ASM 6 strikt einzuhalten. Der beauftragte Fachgutachter (ASM 3) ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Beginn des Bauvorhabens bzw. der ersten Arbeiten zur Baufeldfreimachung **unaufgefordert** zu benennen. Sollten sich Abweichungen von der Planung oder artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauzeit ergeben, ist die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig und umfassend zu informieren.

7.2 Für den nicht zu vermeidenden verbleibenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Kompensationsleistungen zu erbringen. Der Eingriff in die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden sowie Arten und Biotope wird laut LBP durch die dort in den Maßnahmeblättern beschriebenen **Maßnahmen** ersetzt:

- **E 1: Entschlammung Birkensee (Gemarkung Ebenheim, Flur 2, Flst. 7 – 9, 14, 21 bis 23) und Pflege Ufergehölze sowie Lückenpflanzung in angrenzende Gehölzbestände und Mahd der umgebenden Grünlandflächen während der Betriebslaufzeit der WEA sowie Pflanzung und Pflege der angrenzenden Gehölzstrukturen**
- **E 2: Entschlammung Gänseteich (Gemarkung Mechterstädt, Flur 2, Flst. 267, 268, 270/2) und Pflege Ufergehölze sowie Neupflanzung von 10 Obstgehölzen und Pflege der Bestandsbäume der angrenzenden Streuobstwiese**

Zusätzlich zu den Angaben in den Maßnahmeblättern ist an den Obstbäumen bei der Maßnahme E 2 im 5. und 7. Jahr nach der Pflanzung und danach in einem fünfjährigen Rhythmus ein Erziehungsschnitt durch eine auf Obstbaumpflege spezialisierte Fachfirma durchzuführen.

7.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind langfristig zu **sichern** und zwar

- durch Grunderwerb, durch Baulasten bzw. Grunddienstbarkeiten oder durch Vereinbarungen (Gestattungsverträge o. ä.) mit den Eigentümern/Nutzern über die dauerhafte Erhaltung und Pflege von Pflanzungen bzw. die bestimmungsgemäße Nutzung der Grundstücke, die in den Maßnahmezielen verankert sind. Diese Verträge sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Zusätzlich sind für die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen Sicherheitsleistungen in Höhe der Kosten laut Kostenrahmen des LBP bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Das heißt:
 - für die E 1 51.900,00 EUR (netto)
 - für die E 2 60.842,50 EUR (netto)
 - für die ASM₃ 5.000,00 EUR (netto)
 - für die ASM₄ 5.000,00 EUR (netto)

gesamt 122.742,50 EUR (davon 11.000,00 EUR Pflegemaßnahmen)

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu Gunsten des Landratsamtes Gotha zu erbringen. Die Bürgschaftserklärung ist dem Landratsamt Gotha vor Baubeginn vorzulegen. Die Bürgschaft wird nach Erfüllung der Leistungen (bei Pflanzmaßnahmen nach Übergabe an den Eigentümer) zurückgegeben. Eine anteilige Reduzierung der Bürgschaft entsprechend des Umsetzungsfortschrittes ist möglich.

7.4 Fristen

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter II.3 sind ab Inbetriebnahme der WEA umzusetzen.

Die Maßnahmen E 1 und E 2 sind schnellstmöglich, spätestens jedoch in dem auf die Errichtung der Windkraftanlage folgenden Jahr, umzusetzen. Die Pflanzungen sind nach einer einjährigen Fertigstellungs- und zweijährigen Entwicklungspflege gemeinsam mit dem Flächeneigentümer und der unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.

7.5 Die untere Naturschutzbehörde ist über den Zeitpunkt der Errichtung der Anlage einschließlich der Zuwegungen zu informieren (Baubeginn und Bauende).

7.6 Die obligatorischen Projektinformationen gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung des TIN, des TMWAI und des TMLNU (ThürStAnz Nr. 7/2000) sind binnen drei Monaten

nach Erlass des Genehmigungsbescheides bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch ein fachkundiges Büro bzw. Fachleute bis zum Erfolg der Maßnahme (Ende der Entwicklungspflege und Abnahme) zu betreuen.

- 7.7 Zur Kontrolle der Erfüllung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert
- die Einhaltung der festgelegten Abschaltzeiten in geeigneter Form nachzuweisen (die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 1 Jahr aufzubewahren)
 - die Durchführung der Pflanzmaßnahmen durch Fertigstellungsabnahmen und Abnahme der Entwicklungspflege (Endabnahme) sowie die Pflegegänge für die E 1 und E 2 nach Nebenbestimmung 7.2 nachzuweisen.

8. Landwirtschaft

- 8.1 Der Flächenbewirtschafter ist rechtzeitig **vor Baubeginn** über den zeitlichen Bauablauf sowie über den Umfang des notwendigen Flächenentzuges zu informieren. Bereits vorhandene Wege und Zufahrten sind vorrangig zu nutzen. Unnötiges Befahren, die Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere in der näheren Umgebung der WEA ist zu vermeiden. Die Erreichbarkeit der Landwirtschaftsflächen ist auch während der Baumaßnahmen stets zu gewährleisten.
- 8.2 Mögliche Ertrags- und Nutzungsausfälle sowie Schäden an Kulturpflanzen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind dem bewirtschaftenden Unternehmen zu erstatten.
- 8.3 Auftretende Beeinträchtigungen sind durch den Bauträger zu beseitigen bzw. finanziell auszugleichen. Benötigte landwirtschaftliche Flächen für die Vormontage, zur Lagerung während der Montage sowie für die notwendige Erdverkabelung sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bodenverdichtungen sind bis in eine Tiefe von 0,5 m zu beseitigen.
- 8.4 Werden durch die Bauarbeiten Drainagen zerstört, sind diese wieder fachgerecht herzurichten und an das vorhandene Netz anzubinden. Der Drainagegraben, welcher bei der Verlängerung des Durchlasses unter der Zuwegung betroffen ist, darf nicht in seiner Funktion beeinträchtigt werden.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten), insbesondere beim erstmaligen Befüllen der einzelnen Bauteile oder beim Austausch der Flüssigkeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in den Boden oder ein Gewässer gelangen können.
- 9.2. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe aus der Anlage in Folge von Havarien oder Unfällen sind seitens des Anlagenbetreibers umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt und die Ausbreitung des Lagergutes verhindern. Über den Vorfall ist umgehend die örtliche zuständige untere Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserwirtschaft des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha) oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

10. Bodenschutz

- 10.1 Um die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sicherzustellen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme vor dem Auftrag des Oberbodens Verdichtungen im Unterboden zu beseitigen.

- 10.2 Die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 (Gewässerentschlammung und Teichschlammverwertung) sind mit der unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

11. Abfallrecht

- 11.1 Die bei der Errichtung der Fundamente der WEA anfallenden Erdstoffe sind, soweit ein Wiedereinsatz am Standort der WEA nicht möglich ist, einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Die Bewertung des Erdaushubes hat auf der Grundlage der technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle/Reststoffe Teil II, 1.2 Boden, zu erfolgen.
- 11.2 Zum Wegebau dürfen ausschließlich mineralische Abfälle eingesetzt werden, die die Vorgaben der technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle, einhalten. Dabei sind die Zuordnungswerte Z1.1 einzuhalten. Die zum Wegebau eingesetzten mineralischen Abfälle sind nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückzubauen, sofern ein Verbleib der Wege nicht zum Betrieb der WEA (z.B. Wartungsarbeiten) unerlässlich ist. Für Wege u. ä hat der Rückbau spätestens mit Außerbetriebnahme der WEA zu erfolgen. Um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen, ist ggf. ein Trennvlies unter dem aufzubringenden Bauschutt/ Betonbruch zu verlegen.
- 11.3 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Entschlammung des Birkensees sowie des Gänseteiches Mechterstädt vorgesehen. Der landschaftspflegerische Begleitplan enthält keine Angaben zur Entsorgung der anfallenden Teichschlämme. Die notwendigen Maßnahmen zur Entsorgung der Teichschlämme (Beprobung, Maßnahmen zur Schlamm-trocknung, Entsorgungswege) sind rechtzeitig vor Beginn der Entschlammungsmaßnahmen mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen.

12. Straßennutzung

- 12.1 Für die Änderung baulicher Anlagen während der Schwerlasttransporte an Bundes- / Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes Mittelthüringen ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- 12.2 Die zuständige Verkehrsbehörde im Landratsamt Gotha ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor dem Transport der WEA zu informieren.
- 12.3 Verunreinigungen der benutzten Straßen sind zu vermeiden oder, soweit unvermeidbar, umgehend zu beseitigen.

13. Arbeitsschutz

- 13.1 Der ordnungsgemäße Zustand der Gesamtanlage einschließlich der Teilanlagen, wie die Steigleiter mit Steigschutzeinrichtung, die ortsfeste elektrische Anlage, die Sicherheitsbeleuchtung und die Blitzschutzanlage sind gemäß § 14 (1) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit Inbetriebnahme nachzuweisen. Auf die einschlägigen technischen Regeln DIN VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 und auf berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ wird verwiesen. Bei der Installation von Aufzügen sind diese gemäß § 15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV erstmalig und dann wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
- 13.2 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 BetrSichV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch nach § 3 (6) der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang

und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

- 13.3 Die Verkehrswege zur und innerhalb der Anlage sind so auszuführen, dass sie ausreichend rutschhemmend ausgeführt sind. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 13.4 Für die WEA hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden.
- 13.5 Für die Tätigkeiten des Servicepersonals (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen des Herstellers und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete anlagen- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen und in der Anlage anzubringen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig nachweisbar zu unterweisen.
- 13.6 Der Alarmplan ist nachweislich mit den Rettungskräften abzustimmen und in jeder Anlage unter Angabe des jeweiligen genauen Standortes auszuhängen.
- 13.7 Dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

14. Bundeswehr

Baubeginn, Fertigstellung und Einmessprotokoll zur Aufnahme als Luftfahrthindernis sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter dem Zeichen VII-187-21-BIA anzuzeigen.

IV. Gründe

Sachverhaltsdarstellung

Am 20.01.2021 legt die juwi AG (jetzt JUWI GmbH), Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt beim Landratsamt Gotha, Umweltamt, den Antrag vom 13.01.2021, auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i.V. mit einem Antrag auf förmliches Verfahren nach § 19 Abs. 3 BImSchG und i. V. mit Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V136 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 166 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 136 m und einer Gesamthöhe (GH) von 234 m am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Mechterstädt, Flur 4, Flurstücke 91; 92; 93 und 94 (WEA Ju 03a) vor.

Für das Vorhaben wurde ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, entsprechende Dokumentationen lagen den Antragsunterlagen bei.

Das Vorhaben wurde unter dem Aktenzeichen 106.11-mechwind-02/21-6.2.3 registriert und nach Beireichung weiterer ergänzender Unterlagen am 16.04.2021 eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden, deren Aufgabenbereich von diesem Vorhaben berührt wird, am Genehmigungsverfahren beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme für ihren Zuständigkeitsbereich gebeten:

- 1) Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 520 – Luftverkehr
- 2) Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 350 - Raumordnung
- 3) Landratsamt Gotha - Untere Naturschutzbehörde
- 4) Landratsamt Gotha - Untere Wasserbehörde
- 5) Landratsamt Gotha - Untere Bodenschutzbehörde
- 6) Landratsamt Gotha - Untere Abfallbehörde
- 7) Landratsamt Gotha - Untere Bauaufsichtsbehörde
- 8) Landratsamt Gotha – Untere Denkmalschutzbehörde
- 9) Landratsamt Gotha – vorbeugender Brandschutz
- 10) Landratsamt Gotha - Bauleitplanung
- 11) Landratsamt Gotha – Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- 12) Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Erfurt
- 13) Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr-Referat 42-Region Mitte, Erfurt
- 14) Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, AST Bad Salzungen
- 15) Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Gotha zu Flurbereinigung und Flurneuordnung
- 16) Bundeswehr (BAIDUBw), Bonn
- 17) Gemeinde Hörssel (gemeindliches Einvernehmen)
- 18) Landratsamt Wartburgkreis Umweltamt (Immissionsschutz und Naturschutz)

Versorgungsträger, Bundesnetzagentur oder Wetterdienst wurden nicht angeschrieben.

Die Beireichung ergänzender Unterlagen für die am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie insbesondere die Nachweisführung zur Erschließung und Verfügbarkeit der antragsgegenständlichen Baugrundstücke, die Begründung der erforderlichen Baulasten und die Nachweisführung über Vorlage von Verträgen zur Absicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollzog sich über die gesamte Fortdauer der Verfahrensführung. So konnte die gesicherte Erschließung bzw. die Begründung erforderlicher Abstandsflächenbaulasten erst unmittelbar vor Erlass des Genehmigungsbescheides durch die, die entsprechenden Anforderungen erhebende Baubehörde bestätigt werden.

Die raumordnerische Prüfung vom 19.05.2021 ergab für die beantragte WEA, dass sie vollständig von dem im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ vorgesehenen Vorranggebiet W-1 „Teutleben/Mechterstädt“ erfasst wird und damit dem Gesamtkonzept der räumlichen Verteilung der WEA-Standorte in der Planungsregion Mittelthüringen, insbesondere dem Ziel Z 3-5 entspricht.

Um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, wurde die Gemeinde Hörssel mit Schreiben vom 16.04.2021 gebeten. Eine positive Äußerung per E-Mail unter Zusendung eines Beschlusses vom 09.09.2020 (Nr. 23/2020) erfolgte jedoch trotz zwischenzeitlicher telefonischer und schriftlicher Mahnung (letztmalig 15.07.2021) erst am 16.08.2021. Somit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Einvernehmen durch Verfristung einer möglichen Ablehnung stillschweigend erteilt wurde. Ein Ersetzen durch die Genehmigungsbehörde im vorliegenden Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, der Offenlage der Antragsunterlagen und der voraussichtlichen Durchführung eines Erörterungstermins zur Erörterung von Einwendungen erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Gotha Nr. 09/2021 vom 10.06.2021, im Internet auf der Homepage des Landkreises Gotha sowie auf dem länderübergreifenden UVP-Portal der Bundesländer.

Die Antragsunterlagen wurden in der Gemeinde Hörssel, Bauverwaltung, Waltershäuser Straße 16a in 99880 Hörssel OT Hörselgau und im Landratsamt Gotha, Umweltamt, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha vom 18.06.2021 bis einschließlich 19.06.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Einwendungen konnten vom 18.06.2021 bis einschließlich 19.08.2021 erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden von nur einem Einwender Belange zu Naturschutzaspekten in zum Teil mehreren Punkten vorgetragen.

Der ursprünglich für den 13.10.2021 vorgesehene Erörterungstermin wurde nach Einholung des Einverständnisses des Einwenders mit Anschreiben vom 24.08.2021 und einer entsprechenden Zustimmung am 30.08.2021, nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) i. V. m. § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) abgesagt. Die Erörterung der Einwendung erfolgte schriftlich.

Diese bezog sich im Wesentlichen auf folgende Themen:

- Einbeziehung des NABU und anderer Naturschutzverbände erst im Rahmen der Offenlage und nicht schon während der Projektierung oder verfahrensbegleitend

Die Antragstellerin hat mit Antragsstellung freiwillig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG ein förmliches Verfahren beantragt, welches u.a. eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, in deren Rahmen es dem NABU und allen Verbänden ermöglicht wurde, die Antragsunterlagen einzusehen und sich zum Vorhaben zu äußern. Grundsätzlich ist dies bei Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

- Bewertung und Beurteilung des Landschaftsbildes

Die Berechnung des Landschaftsbildes nach BREUER ist eine ebenso anerkannte Praxis, wie die Berechnung nach NOHL und kann demnach ebenso angewendet werden. Hinzu kommt, dass es sich im vorliegenden Falle um die Errichtung einer Anlage in einem bestehenden Windpark handelt und keine Neuerrichtung in der freien Landschaft. Auch für die bereits errichteten Anlagen wurden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Landschaftsbild betrachtet. Der Standort musste somit nicht komplett neu aufgenommen werden.

Die Methodik der Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgte entsprechend des bereits genehmigten Verfahrens der juwi AG mit 2 WEA-Standorten in der Gemarkung Mechterstädt und wurde am 12.08.2016 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der errechnete Kompensationsumfang von 2,38 ha ist mit anderen Vorhaben in ähnlichen Landschaften vergleichbar. Berücksichtigt werden müssen darüber hinaus die bereits bestehenden technischen Vorbelastungen mit dem Bestandwindpark Teutleben sowie der weiteren zu berücksichtigenden Windenergieanlagen, der Bundesautobahn A 4 sowie der Hochspannungsleitungen im Gebiet. Der ermittelte Kompensationsbedarf ist mit den Ergebnissen ähnlicher Verfahren wie z.B. NOHL (1993) vergleichbar, so dass, unter Beachtung der Vorbelastungen des Landschaftsbildes, der errechnete Kompensationsbedarf aus gutachterlicher Sicht als ausreichend zu betrachten ist.

- Beurteilung des Plangebietes in seiner Bedeutung für den Vogelzug (Kraniche, Schwarzstorch, Weißstorch)

Während der Erfassungen im Jahr 2016 wurden keine bedeutenden Anzahlen ziehender Individuen in einem 2.000-m-Radius um das Potentialgebiet dokumentiert. Die in der Einwendung benannte Kenntnis bzgl. der Bedeutung der Offenlandflächen südlich der Nesseaue für den Vogelzug bei Kleinvögeln und Limikolen wird nicht durch Daten untersetzt.

Auf der Grundlage der zur Bewertung vorliegenden Daten ist keine entsprechende Bedeutung des Bereichs der geplanten Windenergieanlage WEA 03a ableitbar. Der Abflugkorridor der Nesseaue beginnt am Rande des 2.000-m-Radius. Die Erfassungen im Umfeld des geplanten Vorhabens zeigen, dass sich der Korridor nicht weiter nach Süden erstreckt und somit eine Gefährdung ziehender Vogelarten ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus liegt die geplanten Windenergieanlage WEA03a nicht in einem Zugvogelkorridor (Vogelzugkarte Thüringen 2016).

Die Gera-Unstrut-Aue liegt ca. 30 km nordöstlich des geplanten Vorhabens. Der benannte Flugkorridor über Gräfentonna in Richtung Eisenach liegt in einer Entfernung von ca. 6 km zum geplanten Vorhaben. Die geplante WEA liegt nicht innerhalb des benannten Korridors.

Beobachtungen von Kranichen liegen aus den eigenen Daten nicht vor.

Aufgrund der Entfernung des benannten Speichers Wangenheim ist durch die Erweiterung des WP Teutleben um eine weitere WEA nicht von einer Beeinträchtigung dieses Gewässers als Zug- und Rastgebiet auszugehen. Ebensowenig ist eine Minderung der Habitatqualität der südlichen Nesseaue für ziehende Kleinvogelarten und Limikolen zu erwarten, eine direkte Gefährdung von Vertretern dieser beiden Artengruppen ist aufgrund der Anlagenhöhe weitestgehend auszuschließen. Der Kranich gilt als Art mit geringem Kollisionsrisiko, der Hauptzug erfolgt nicht an Nebeltagen, so dass in Bezug auf den WP Teutleben kein erhöhtes Gefährdungspotential für diese Art erkennbar ist.

Der Weißstorch besitzt mittlerweile zwei Horststandorte in Mechterstädt, Hauptnahrungsgebiet ist die Hörselaue. Bei einem möglichen Überflug in die nördlich gelegene Nesseaue ist es unwahrscheinlich, dass der kritische Höhenbereich erreicht wird und dadurch ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Ebenso verhält es sich für den Schwarzstorch. Im Rahmen der Erfassungen wurde lediglich einmalig ein nahrungssuchender Schwarzstorch im Bereich der Hörselaue in einer Entfernung von ca. 3.400 m zur geplanten WEA gesichtet. Regelmäßige Beobachtungen von Tieren der Art erfolgten nicht. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass das Umfeld des geplanten Anlagenstandortes ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat ist - zumal auch geeignete Strukturen fehlen - sowie regelmäßige Flugwege von Brutplätzen der Art zu Nahrungshabitaten über den geplanten Anlagenstandort verlaufen. In einem Umkreis von 3.000 m (TLUG 2017, LAG VSW 2015) um die geplante WEA sind keine Brutplätze der Art vorhanden.

Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Erweiterung des WP Teutleben erkennbar. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung zur Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird immer die aktuelle artenschutzrechtliche Situation im Umfeld des geplanten Vorhabens als Grundlage zur Bewertung herangezogen. Prognosen werden nicht getroffen.

- Darstellung des Konfliktfeldes „Greifvögel – WEA“ bezüglich vorkommender Rot- und Schwarzmilane

Die Groß- und Greifvögel wurden im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 im 3.000-m-Radius untersucht. Im Jahr 2019 erfolgte eine Nachkontrolle planungsrelevanter Arten im 1.500-m-Radius um die geplante WEA. Die Ergebnisse wurden in den jeweiligen Gutachten dargestellt. Im Artenschutzfachbeitrag erfolgte eine artspezifische Bewertung aller planungsrelevanten Arten. Als planungsrelevant werden die Arten bezeichnet, die nach TLUG (2017) bzw. LAG VSW (2015) als windenergiesensibel eingestuft werden. Im vorliegenden Fall sind das die Groß- und Greifvogelarten Baumfalke, Gänse, Graureiher, Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Weißstorch. Neben den eigenen Erfassungsdaten sind in die Bewertung ebenfalls die aus der Datenrecherche vorliegenden Erkenntnisse eingeflossen. Es erfolgte eine umfassende Betrachtung der jeweiligen Arten auch hinsichtlich ihrer Nahrungsflächen. Es wurde keine Betroffenheit von Brutplätzen bzw. Nahrungsflächen der planungsrelevanten Arten festgestellt. Im Bereich der geplanten WEA liegen keine essentiellen Nahrungsflächen planungsrelevanter Groß- und Greifvögel, daher ergibt sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit zur Einrichtung von Lenkungsflächen.

Der Einwender fordert weitere Auflagen für die geplante WEA, beispielsweise Anlage regelmäßig gemähter Wiesen bzw. Feldfutterflächen, spezielle Auswahl angebaute Kulturen unter der WEA, wobei auf die bereits erfolgten Ausführungen zu verweisen ist. Aufgrund der vorliegenden Daten ist eine entsprechende Auflage aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht notwendig. Bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen wurden von der juwi AG (jetzt JUWI GmbH) bereits mit der Einreichung der Genehmigungsunterlagen beantragt (ASM6 – Bewirtschaftungsbedingte

Abschaltungen im Artenschutzfachbeitrag sowie im LBP). Die geforderten Abschaltzeiten während landwirtschaftlicher Nutzungsereignisse sowie der darauffolgenden 48 Stunden sind gängige Praxis und werden ebenso wie die Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse im Genehmigungsbescheid als Inhaltsbestimmung bzw. Bedingung verankert.

Es wurde keine Betroffenheit von Brutplätzen bzw. Nahrungsflächen der planungsrelevanten Groß- und Greifvögel durch den Gutachter festgestellt. Ohne eine offensichtliche Betroffenheit und daraus folgenden Vermeidungsmaßnahmen ist auch ein Monitoring und eine Schlagopfersuche nicht zielführend, da Monitorings die Wirksamkeit von Maßnahmen überwachen sollen. Weder das Greifvogelmonitoring noch die Schlagopfersuche ergeben sich aus der Eingriffsregelung, haben somit keine rechtliche Grundlage. Eine Schlagopfersuche für Greifvögel kann in Genehmigungsbescheiden nur für die beantragte WEA beauftragt werden, nicht jedoch für bereits bestehende WEA.

- Mutmaßlich zu geringe Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf den zu erwartenden Eingriff

Die Kompensationsmaßnahmen sind Komplexmaßnahmen und beinhalten neben Gehölz-anpflanzungen umfangreiche weitere Maßnahmen. Mit der E1 – Birkensee ist die Entschlammung des Birkensees (2.400 m²), Schaffung eines Flachwasserbereiches (400 m²), Wiederherstellung des Ablaufbauwerkes oder Herstellung eines Mönchs, Wiederherstellung Zulauf, Anpflanzungen von Gehölzen als Lückenpflanzung um den Teich sowie Mahd der umgebenden Grünlandflächen vorgesehen. Die gesamte Maßnahmenfläche hat eine Flächengröße von 1,1 ha, wovon die Gehölz-anpflanzungen einen Teilmaßnahme sind.

Die Maßnahme E2 – Gänseteich und Gänseweide ist ebenfalls eine Komplexmaßnahme und umfasst den Gänseteich mit Entschlammung, Profilierung von Flachwasserzonen, Herstellung Teichzulauf, Erneuerung Rundweg, Errichtung einer Sitzgruppe, Pflege der Pappelbestände, Freistellung des Damms auf der Ostseite, selektive Entfernung der Weiden auf der Westseite, Freistellung bereits neu gepflanzter Eschen, Pflege der Kopfweiden und Entfernung von Neophyten. Die Gänseweide umfasst die Freistellung der vorhandenen Bäume und Erhaltungsmaßnahmen, Neupflanzung von Obstgehölzen auf einer Fläche von 5.260 m², extensive Mahd des Unterstandes und Erziehungsschnitte an den Obstgehölzen.

Die gesamte Maßnahmenfläche hat eine Flächengröße von 1,3 ha, wovon die Gehölz-anpflanzungen eine Teilmaßnahme sind. Dementsprechend sind die Maßnahmenflächen mit einer Gesamtgröße von 2,4 ha nicht vollflächig mit Gehölzen zu bepflanzen, vielmehr handelt es sich um komplexe Maßnahmen, die Gehölz-anpflanzungen beinhalten.

Beide Maßnahmen wurden vor Ort mit der UNB abgestimmt und sind geeignet die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben zu kompensieren. Von einer naturschutzfachlichen Aufwertung der beiden Standgewässer (E1 und E2) als Lebensraum für Amphibien werden auch Rot- und Schwarzmilan (Verbesserung des Nahrungsangebotes) profitieren. Die Maßnahmen sind ausschließlich der WEA juwi 03a zugeschrieben. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde Sicherheitsleistungen gefordert, welche in Form einer Bürgschaft vor Baubeginn nachgewiesen werden müssen.

Diese Erläuterungen wurden dem Einwender mit Anschreiben vom 04.11.2021 nochmals zur Kenntnis gegeben und von diesem eine Entgegnung vom 20.11.2021, vorliegend am 25.11.2021, zugesandt, die am 26.11.2021 nochmals der Fachbehörde und der Antragstellerin zur abschließenden Diskussion übergeben wurde.

Folgende Ausführungen wurden dabei gemacht:

- Die Errichtung einer neuen und sehr hohen WEA erhöhe die Wirkung auf das Landschaftsbild, dem würde nicht angemessen bei der Kompensationsbewertung entsprochen. Eigene Vorstellungen zum Kompensationsumfang wurden dargelegt.
- Auch die Abstände der WEA zum Speicher Wangenheim als Argument der Betroffenheit der Avifauna zu nutzen, entspräche nicht den fachlichen Anforderungen. Zur Begründung werden eigene Beobachtungen zur Bewertung von Kranich und Schwarzstorch angeführt und der Kontext zur beabsichtigten Aufwertung der Standgewässer und deren Ungeeignet-

heit zur Beutebereitstellung hergestellt. An einer weiteren Lenkungsfläche sei also unbedingt festzuhalten.

- An der Forderung, auch bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Grundlage, die Naturschutzverbände auch in den anzuwendenden vereinfachten Genehmigungsverfahren nach BImSchG vollumfänglich zu beteiligen und insbesondere im Landkreis Gotha einzubeziehen, wird festgehalten.

Hierzu ist durch die Fachbehörde und die Antragstellerin nochmals erläutert worden, dass die Berechnung des Landschaftsbildes im vorliegenden Genehmigungsverfahren nach BREUER erfolgte. Da im Vorfeld keine Vorgaben zur Verwendung eines bestimmten Berechnungsmodells gemacht wurden und das verwendete ein anerkanntes Modell darstellt, ist dessen Anwendung nicht zu verwerfen.

Im vorliegenden faunistischen Gutachten des Büro's MEP sowie im Artenschutzfachbeitrag wurde sich umfassend mit der Thematik Großvögel beschäftigt. Alle besetzten Horste liegen außerhalb der Abstandsempfehlung des TLUBN (TLUG 2017). Somit ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die Beauftragung zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen, wie Einrichtung weiterer Ablenkflächen, ist nicht zu begründen.

Die WEA (Mittelpunkt) hat einen Abstand von 1.340 m zum Rotmilanbrutplatz. Dementsprechend wird die Abstandsempfehlung nach TLUG (2017) eingehalten. Dazu wird dort auf S. 7 ausgeführt: „Die Beachtung der in Tab. 2 fachlich empfohlenen Mindestabstände führt in der Regel zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte...“

Der Standort der geplanten WEA liegt nicht im Bereich von essentiellen Nahrungsflächen des Rotmilans, die explizit angeflogen, sondern insbesondere zu Sonderereignissen wie Ernte oder Mahd aufgesucht werden. Insbesondere im Bereich der Ortschaften und Talsenken im Umkreis der geplanten Anlage befinden sich attraktivere Grünlandbereiche, die höchstwahrscheinlich häufiger durch den Rotmilan angeflogen und zur Nahrungssuche genutzt werden. Zudem entspricht die im Bereich des geplanten Anlagenstandortes vorherrschende Nutzung überwiegend der Nutzung des Umlandes. Aus diesen Gründen ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß LANA (2009) zu rechnen. Die Forderung nach einer Ablenkfläche für den Rotmilan ist daher nicht begründet. Zur Vermeidung von Kollisionen während landwirtschaftlicher Bearbeitungen sind bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen vorgesehen.

Zusammenfassend ist nicht davon auszugehen, dass das Erfordernis einer Veranlassung zur Einrichtung von Ablenkungsflächen fachlich begründet vorliegt. Im Übrigen wurde die Einwendung bei der Festsetzung von Nebenbestimmungen im Rahmen der Bescheidung des Vorhabens mit berücksichtigt.

Die Genehmigungsbehörde trägt die Darlegungen der Fachbehörde mit. Die schriftliche Erörterung wird mit einer entsprechenden Mitteilung an den Einwender am 15.02.2022 abgeschlossen.

Für das Vorhaben war auf Antrag der juwi AG (jetzt JUWI GmbH) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG im Zusammenhang mit kumulierenden Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dazu wurde von der Antragstellerin ein UVP-Bericht gemäß den Anforderungen des § 16 UVPG zu den Antragsunterlagen erarbeitet, den Fachbehörden vorgelegt sowie im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 18 UVPG durchgeführt.

In der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG und § 20 Abs. 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) ist folgendes auszuführen:

Die Erarbeitung der „Zusammenfassenden Darstellung“ und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage

- der Antragsunterlagen
- der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- der fachbehördlichen Stellungnahmen der im UVP-Verfahren beteiligten Fachbehörden

Für das Gebiet, in dem die WEA errichtet werden soll, wurde durch die Regionalplanung Mittelthüringen mit dem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ – Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018, S. 1794, vom 24.12.2018 – das Vorranggebiet W-1 „Teutleben/Mechterstädt“ ausgewiesen. Die Vorrangbestimmung hat zur Folge, dass das Vorhaben trotz der damit einhergehenden Beeinträchtigungen von **Natur und Landschaft** zulässig ist. Das Gebiet ist durch elf vorhandene WEA bereits vorbelastet, weitere zwei WEA befinden sich in der Errichtung.

Die geplante WEA ist 234 m hoch mit dreiblättrig ausgeführtem Rotor, einem Hybridturm und niedriger Drehzahl. WEA dieser Größenordnung stellen immer einen technischen Fremdkörper in der Landschaft dar, welcher das **Landschaftsbild/ die Landschaft** über große Entfernungen hin überprägt. Die Wirkung der Anlage ist umso größer, je weniger sonstige Landschaftselemente im Nahbereich vorhanden sind und je mehr der Standort auf einer Geländeerhebung liegt. In Bezug auf den Artenschutz sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch WEA nachgewiesen. Jede weitere Anlage verdichtet den vorhandenen Windpark, verringert somit Durchflugschneisen für Vögel und Fledermäuse und erhöht das Kollisionsrisiko. Diese Auswirkungen werden durch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen jedoch weitestgehend zu vermeiden versucht oder kompensiert.

Unabhängig von der regionalplanerischen Vorrangbestimmung ist die Eingriffsregelung strikt zu beachten. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung, z.B. die Konzentration von Anlagen und deren homogene Gestaltung, sind zu ergreifen. Die Auswahl der Anlage entspricht in ihrer Form den bereits vorhandenen WEA, was beruhigend auf das Landschaftsbild wirkt.

Zum Schutzgut **Mensch** sowie **Tiere und Pflanzen** kann durch die gutachterliche Betrachtung des Vorhabens bezüglich Schallimmissionen, Schattenwurf, Turbulenzen sowie die technischen Ausführungen der Luftfahrtkennzeichnung, der Oberflächenbeschaffenheit und des weitest gehenden technischen Ausschlusses von Eiswurf sowie sich die aus diesen Betrachtungen ergebenden technischen Ausführungen und Festsetzungen in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides davon ausgegangen werden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Leben und Gesundheit durch Lärm, Lichtreflexe, Diskoeffekte, Infraschall oder Eiswurf gesichert ausgeschlossen werden können.

Es ergeben sich Auswirkungen auf das **Schutzgut Geologie/Boden** wie folgt:

baubedingte Auswirkungen: Verdichtung, Überformung infolge von Maschineneinsatz sowie Baustoff- und Teilezwischenlagerung; ggf. Verunreinigung infolge von Stoffeinträgen;

anlagebedingte Auswirkungen: Verlust sämtlicher Bodenfunktionen infolge von Vollversiegelungen; Einschränkung der Bodenfunktionen infolge von Teilversiegelungen; Überformung, Verdichtung

Die anlagebedingten Auswirkungen (Flächenumnutzungen) werden im Wesentlichen durch Einzelursachen herbeigeführt: Einwirkungen auf den Boden wie Abtrag, Überfahren, Überbauen, Voll- und Teilversiegelung, Stoffeinträge führen zu Auswirkungen wie Verdichtung, Überformung, Gefügeveränderung, Verunreinigung, Funktionsverlust.

Die genannten anlagebedingten und baubedingten Auswirkungen sind Folge der Errichtung der Anlage. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als Folge des Betriebs der Anlage bzw. als Folge von möglichen Betriebsstörungen oder Stör- und Unfällen sind nicht zu erwarten.

Die anlagebedingten und baubedingten Auswirkungen treten in der Regel kurzfristig, d. h. unmittelbar nach erfolgter Einwirkung auf den Boden auf. Mittel- und langfristige Auswirkungen sind nach erfolgten Stoffeinträgen in den Boden möglich, sofern die daraus entstehenden Bodenverunreinigungen nicht kurzfristig beseitigt werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind dauerhaft (ständig) während des gesamten Betriebszeitraums der Anlage wirksam.

Die baubedingten Auswirkungen Überformung und Verdichtung sind ebenfalls dauerhaft (ständig) wirksam, sofern während der Bauzeit keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die baubedingte Auswirkung Bodenverunreinigung durch Stoffeintrag ist dauerhaft (ständig) wirksam, sofern die Verunreinigungen nicht zeitnah beseitigt werden.

Die baubedingten Auswirkungen Überformung und Verdichtung sind überwiegend irreversibel und damit stark negativ einzuschätzen, da sich das über lange Zeiträume und durch eine Vielzahl von Wechselwirkungen physikalischer, chemischer und biologischer Faktoren entstandene natürliche Bodengefüge in der Regel nicht künstlich wiederherstellen lässt.

Die baubedingte Auswirkung Bodenverunreinigung durch Stoffeintrag ist in Abhängigkeit von der Art der eingetragenen Stoffe als negativ bis stark negativ einzuschätzen, da diese Stoffeinträge zu einem Teilverlust bzw. völligem Verlust der Bodenfunktionen führen können – sie können aber auch überwiegend reversibel sein, sofern die Verunreinigungen zeitnah beseitigt werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind überwiegend reversibel nach Rückbau der Anlage und der zugehörigen Zufahrten und Stellflächen. Überformung und Verdichtung sind überwiegend irreversibel.

Die anlagebedingte Auswirkung Bodenfunktionsverlust nach Vollversiegelung ist als stark negativ einzuschätzen, da auf den davon betroffenen Flächen sämtliche Bodenfunktionen verlorengehen. Die anlagebedingte Auswirkung Einschränkung der Bodenfunktionen infolge von Teilversiegelung ist als negativ einzuschätzen, da auf den davon betroffenen Flächen die Bodenfunktionen nicht mehr in vollem Umfang wirksam werden. Die anlagebedingten Auswirkungen Überformung und Verdichtung sind überwiegend als stark negativ einzuschätzen, da irreversibel.

In dem von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeits-Bericht (UVP-Bericht) wird das Schutzgut Boden umfassend beschrieben und angemessen gewürdigt. Die konkreten baubedingten und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden dargestellt und bewertet.

Die baubedingten Auswirkungen können durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Bauphase weitestgehend minimiert werden, so dass verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden als unerheblich zu bewerten sind. Es werden temporär 12.331 m² teilversiegelt.

Die anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich aus der Vollversiegelung von 655 m² bisher ackerbaulich genutzter Fläche im Bereich des Mastfundamentes sowie aus der Teilversiegelung von 4.704 m² ackerbaulich genutzter Fläche als Kranstellflächen und Zuwegungen für die aktuell beantragten WEA. Damit im Zusammenhang entstehen Überformungen und Verdichtungen des Bodens auf diesen Flächen.

Aufgrund des teilweise hohen Funktionserfüllungsgrades der betroffenen Böden wird die verbleibende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch das aktuelle Vorhaben als erheblich bewertet.

Es ergibt sich für die betrachtete WEA für die die UVP durchgeführt wird, der Tatbestand einer weitestgehend reversiblen Beeinträchtigung.

Die Erschließung der neuen WEA erfolgt über vorhandene bzw. neue zu errichtende Wege im Windvorranggebiet. Bereits bei Errichtung des ersten WEA im Windfeld wurden Maßnahmen zur Steuerung des Abflusses von zeitweiligem Oberflächenwasser getroffen.

Die Auswirkung der mit der Herstellung des Fundamentes einhergehenden Flächenversiegelung auf die Grundwasserneubildung ist als gering zu beurteilen.

Entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen kommen diverse Mineralöle (Hydraulik-, Getriebeöl sowie Schmierfette und Kühflüssigkeit) zum Einsatz. Die zum Einsatz kommenden Stoffe sind entsprechend den vorliegenden Datenblättern in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und 2 eingestuft.

Um im Störfall einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagenteilen zu verhindern, sind Schutzvorrichtungen vorgesehen. Der Einsatz der angegebenen wassergefährdenden Stoffe findet insgesamt in geschlossenen Systemen statt. Die entsprechenden Teile der gesamten WEA sind somit als HBV-Anlage zu beurteilen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - im Rahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens - ist unter der Maßgabe der Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen zulässig. Mit dem Vorhaben ist kein Anfall von Abwasser verbunden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** (oberirdische Gewässer oder Grundwasser) sowie dessen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern auszugehen.

Es ist bezüglich des **Schutzgutes Mensch** darauf zu verweisen, dass sich kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG in der Nähe der geplanten und im Rahmen der UVP betrachteten Anlage befindet.

Der Standort der WEA liegt mehr als 1.250 m von den nächstgelegenen Wohnhäusern entfernt. Die WEA ist zudem mit Schutzeinrichtungen vor Blitzeinschlag und Eisabwurf ausgerüstet.

Gemäß der denkmalfachlichen Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Archäologische Denkmalpflege Weimar vom 26.05.2021 und des Fachbereiches Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 24.06.2021 sind aus der Umgebung des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit weiteren archäologischen Funden bzw. Befunden gerechnet werden. Eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Kulturdenkmales „Kirche St. Marien Mechterstädt“ ist aufgrund der Sichtbeziehungen ebenfalls gegeben. Insofern kann insbesondere das aktuelle Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** haben. Diese werden jedoch als nicht ablehnungs- oder beschränkungsrelevant eingeschätzt.

Gemäß § 25 UVPG ist eine Bewertung der Umweltauswirkungen und eine Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens vorzunehmen.

Für das beantragte Vorhaben war auf Antrag eine UVP durchzuführen, für die als Entscheidungsgrundlage der in den Antragsunterlagen enthaltene UVP-Bericht und die Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen erarbeitet wurden. Im UVP-Bericht wird der IST-Zustand der im UVPG genannten Schutzgüter ausführlich dargestellt und bewertet. Darauf aufbauend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bewertet und von den zuständigen Fachbehörden nochmals beurteilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich mit Umsetzung der geplanten Vorhaben zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild ergeben werden.

Unter der Voraussetzung der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen für die zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen sowie der Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Tieren aus der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse vor erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist eine umweltverträgliche Gestaltung des Vorhabens anzunehmen.

Der Schutz des Menschen ist durch technische Steuerungsmaßnahmen sicherstellbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens können zusammenfassend als geringe Umweltauswirkungen auf die v.g. Schutzgüter bezeichnet werden. Daher stehen diese Umweltauswirkungen einer Genehmigungserteilung nicht entgegen.

Gemäß § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die vorgenannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter der Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit unzulässige Beeinträchtigungen durch die WEA Ju 03a nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung kann somit erteilt werden.

Die Antragstellerin wurde mit Anschreiben vom 22.06.2022 und Mail vom 23.06.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zum Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Es wurden 11 inhaltliche Änderungen der Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Gründe beantragt, von denen 10 wunschgemäß angepasst werden konnten. Dies wurde der Antragstellerin per E-Mail vom 12.07.2022 mitgeteilt und von dieser so akzeptiert.

Mit E-Mail vom 11.07.2022 teilt die Antragstellerin die Umfirmierung von juwi AG zu JUWI GmbH mit und sendet mit Schreiben vom 13.07.2022 (PE 18.07.2022) entsprechende Nachweise in Form des Handelsregisterauszuges vom 06.07.2022.

Im Ergebnis der erfolgten Prüfung des Vorhabens kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Genehmigung für die WEA Ju 03a nunmehr zu Gunsten der JUWI GmbH zu erteilen ist.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Gotha ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben bedurfte gemäß §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist auf Antrag die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP, aufgrund der kumulierenden Wirkung im Zusammenhang mit weiteren im Windfeld W-1 „Teutleben/Mechterstädt“ genehmigten und beantragten WEA.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der unter Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Hörsel.

Aus planungsrechtlicher Sicht kann dem geplanten Vorhaben als ein für den Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1) Nr.5 BauGB zugestimmt werden.

Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage von 234 m, ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, die eine Beteiligung der oberen Landesplanungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt im Verfahren notwendig macht.

Standort der geplanten und beantragten WEA ist der Windfeldkomplex des Vorranggebietes W-1 „Teutleben/Mechterstädt“ und entspricht damit dem raumordnerischen Gesamtkonzept in der Planungsregion Mittelthüringen, explizit dem vorgesehenen Ziel Z 3-5 des sachlichen Teilplanes „Windenergie“.

Gemäß § 6 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) sind von bauliche Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen Abstandsflächen einzuhalten. Diese dürfen sich nur dann auf andere Grundstücke als dem Baugrundstück erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden (§ 6 Abs. 2 ThürBO). Dies geschieht durch die Eintragung einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast.

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt $0,2 H$ nach § 6 Abs. 5 ThürBO. Als Mindestabstand muss der Rotorradius sowie zusätzlich 3 m eingehalten werden. Unabhängig von der Bemessung der Abstandsfläche darf der Rotor aber nicht über die Grundstücksgrenze hinausreichen, soweit hierfür nicht eine Baulast eingetragen wird (siehe Nr. 6.4.3 VollzBekThürBO vom 30. Juli 2018). Unter Zugrundelegung der Berechnung gemäß Antragsunterlagen im Antrag auf Abweichung vom 13.01.2021 ist eine Abstandsfläche in der Größe des Mindestabstandes von Rotorradius (gerechnet ab dem Aufhängepunkt des Rotors (Exzentrizität)) + 3 m = 69,25 m + 3 m = 72,25 m einzuhalten ($72,25 > 0,2 H = 50,71$ m). Ein Antrag auf Abweichung ist nicht erforderlich.

Die Eintragungen der erforderlichen Baulasten zur Sicherung der Abstandsflächen für die WEA „Ju 03a“ auf den Grundstücken in der Gemarkung Mechterstädt Flur-Flurstücke 4-87, 88, 89, 95 und 96 liegen vor.

Die bauplanungsrechtliche Erschließung über das vorhandene Wegenetz und sonstige Grundstücke ist nachgewiesen. Der Nachweis gilt bei zweckbestimmter Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen als erbracht. Im Falle der Nutzung eingeschränkter Verkehrsflächen sind Sondernutzungsrechte vorgelegt worden. Im Übrigen sind Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) für die Zuwegung über sonstige (private) Grundstücke vollständig eingetragen worden.

Sicherheitsleistungen zur Rückbauverpflichtungserklärung sind nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Anlagen im Außenbereich abzugeben.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die unter Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides waren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Umgebungsschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde festzusetzen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1 der Nebenbestimmungen (Allgemeines)

Die Anforderungen unter Ziffer III.1.2 bis 1.5 und 1.7 bis 1.11 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung (Nebenbestimmung III.1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur hat die Antragstellerin zwei Jahre Zeit, die WEA zu den dort festgesetzten Konditionen zu errichten. Daher wäre eine kürzere Frist zum Errichtungsbeginn nicht angemessen.

Die festgelegten Fristen sind im Weiteren ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Somit ist die Zwei-Jahresfrist für den Errichtungsbeginn und die Frist zur Inbetriebnahme mit drei Jahren auch hinsichtlich der Reglementarien für Ausschreibungsteilnahme und Bestellung sowie Lieferfristen für WEA von angemessener Dauer.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschungsfristen anderer fachlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 der Nebenbestimmungen (Immissionsschutz)

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden eine Schallimmissionsprognose, eine Schattenwurfprognose und ein Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) vorgelegt.

Das Schallgutachten legt für die Nachtzeit keine schallreduzierte Betriebsweise für die WEA fest. Die WEA ist jedoch mit einer speziellen Rotorblatt-Konfiguration auszustatten.

Für das Oktavspektrum liegen lediglich Herstellerdokumentationen vor, daher ist eine messtechnische Überprüfung zu fordern. Eine Garantie für die Einhaltung der begutachteten und beschiedenen Schalleistungspegel ist von der Antragstellerin in dieser Form vorzulegen.

Das Schattenwurfgutachten ergab keine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer an einzelnen Immissionsorten.

Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) belegt, dass beim Betrieb der WEA Abschaltungen zum Schutz benachbarter WEA erforderlich sind.

Ziffer III.3 der Nebenbestimmungen (Luftverkehr)

Die geplante WEA ist von § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen, da sie eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreitet. Deshalb darf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der WEA nur mit luftverkehrsrechtlicher Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat Luftverkehr in Zusammenarbeit mit der Deutschen Flugsicherung erteilt werden.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung wird unter Auflagen gemäß § 14 Abs.1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG gemäß der Zustimmung vom 02.02.2022 erteilt.

Ziffer III.4 der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Die eingereichten Unterlagen zur Erteilung des bauaufsichtlichen Einvernehmens im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung im Genehmigungsverfahren wurden gemäß 13 BImSchG bauplanungs- und bauordnungsrechtlich entsprechend § 63 ThürBO geprüft.

Die Konzentrationswirkung gilt für die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA in der Gemarkung Mechterstädt.

Das geplante Vorhaben stellt ein für den Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar. Aus planungsrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben vorbehaltlich, dass keine weiteren öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB (z.B. immissionsschutzrechtliche, naturschutzrechtliche Belange) dem Vorhaben entgegenstehen zugestimmt werden.

Die bauplanungsrechtliche Erschließung über das vorhandene Wegenetz und sonstige Grundstücke ist mit dem Gestattungsvertrag Zuwegung (Zuwegungsvertrag) der am 25.02.2021 vom Bürgermeister Herr Rudloff und der juwi AG (jetzt JUWI GmbH) unterzeichnet wurde, gesichert. Die Erschließung während der Betriebsphase erfolgt laut Unterlagen ausschließlich über die Grundstücke die der Gemeinde gehören. Ist abweichend doch eine Zuwegung über sonstige (private) Grundstücke geplant so sind im Übrigen Grunddienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) für diese Grundstücke vorzulegen.

Die erforderlichen Abstandsflächen sind nachgewiesen. Diesbezügliche Nebenbestimmungen erübrigen sich, da die Baulasteneintragung vollständig erfolgt ist

Das Vorhaben ist in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzenden und dem Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Für das Vorhaben wurde daher eine Erklärung, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen sind, abgegeben. Die Einhaltung der Verpflichtung soll durch eine Bankbürgschaft in Höhe der Rückbaukosten (155.021,30 EUR) sichergestellt werden.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Einhaltung der nach § 63 ThürBO zu prüfenden Anforderungen und Bestimmungen sicherzustellen.

Ziffer III.6 der Nebenbestimmungen (Denkmalschutz)

Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG). Nach dieser Vorschrift bedarf insbesondere einer Erlaubnis, wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG)

Das beantragte Vorhaben erfüllt diesen Tatbestand, denn mit dem Bauvorhaben sind Erdarbeiten in einem Gebiet notwendig, aus dessen Umgebung bereits archäologische Fundstellen bekannt sind. Es ist daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenständen, Steinwerkzeugen u.ä.) sowie archäologischen Befunden (auffälligen Häufungen von Steinen, markanten Bodenverfärbungen, Mauerresten u.ä.) zu rechnen.

Die nach § 14 Abs. 3 ThürDSchG für die Entscheidung erforderliche Anhörung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ist erfolgt. Die denkmalfachliche Stellungnahme des Fachbereiches Archäologische Denkmalpflege liegt ebenso vor, wie die Stellungnahme des Fachbereiches Baudenkmalpflege.

Die Nebenbestimmungen ergeben auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 ThürDSchG und begründen sich wie folgt.

- Bei Erdarbeiten können archäologische Funde bzw. Befunde jederzeit auftreten, deren Dokumentation, Bergung und wissenschaftliche Auswertung ermöglicht werden soll. Die v.g. Tätigkeiten können nur durch Fachkräfte wie die Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie / Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar gewährleistet werden.
- Des Weiteren kann es erforderlich sein, den Antragsteller angemessen zu der Erstattung von Kosten, die der Denkmalfachbehörde bei der archäologischen Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation entstanden sind, heranzuziehen. Gemäß § 13 Abs. 3 ThürDSchG ist er im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, diese Kosten der Denkmalfachbehörde zu erstatten.
- Die rechtzeitige Anzeige der Erdarbeiten soll der Denkmalfachbehörde die Überwachung dieser Arbeiten ermöglichen.

Ziffer III.7 der Nebenbestimmungen (Naturschutz)

Die geplante WEA ist 234 m hoch. WEA dieser Größenordnung stellen einen technischen Fremdkörper in der Landschaft dar, welcher das Landschaftsbild über große Entfernungen hin überprägt. Die Wirkung der Anlagen ist umso größer, je weniger sonstige Landschaftselemente im Nahbereich vorhanden sind und je mehr der Standort auf einer Geländeerhebung liegt. In Bezug auf den Artenschutz sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch WEA nachgewiesen. Jede weitere Anlage erweitert den vorhandenen Windpark, verringert somit Durchflugschneisen für Vögel und Fledermäuse und erhöht das Kollisionsrisiko.

Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar, so dass die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung (§ 15 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG und die fortgeltenden Vorschriften der §§ 7 bis 9 Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) zu beachten sind.

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Eingriffsgenehmigung ist entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG die für die Zulassung des Vorhabens örtlich und sachlich zuständige untere Immissionsschutzbehörde, die ihre Entscheidung nach § 7 Abs. 1 ThürNatG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha trifft.

Entsprechend dem sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen befindet sich der für die Errichtung der WEA geplante Standort im Vorranggebiet für Windenergienutzung (W1 Teutleben/Mechterstädt). Die Vorrangbestimmung hat zur Folge, dass das Vorhaben trotz der damit einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zulässig ist.

Unabhängig von der regionalplanerischen Vorrangbestimmung ist die Eingriffsregelung strikt zu beachten. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung, z.B. die Konzentration von Anlagen und deren homogene Gestaltung, sind zu ergreifen.

Zur Inhaltsbestimmung II.3 - Nutzungsbeschränkungen (Festlegung der Abschaltzeiten für Fledermäuse und Greifvögel)

Mit ziehenden und ortsgebundenen Fledermäusen ist in Thüringen flächendeckend zu rechnen. Das Vorhabensgebiet liegt zwischen den Landschaftseinheiten/FFH-Gebieten Hainich und Krahnberg und in der Nähe zu Ortschaften, einem naturnahen Laubwald und ist mit geeigneten Strukturen für Fledermäuse durchzogen. Von einem Vorkommen von Fledermäusen ist deshalb auszugehen. Das Faunistische Gutachten Fledermäuse belegt das Vorkommen von mindestens 12 Fledermausarten. Besonders häufig waren die Fledermausaktivitäten von Mai bis Juli sowie im September, die durch die bodennahen Messungen erfasst wurden.

Studien aus anderen Windparks ergaben, dass die in Höhe der Rotoren wandernden Fledermäuse während des Herbstzuges überproportional betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der im freien Luftraum fliegenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Mückenfledermaus sind nicht auszuschließen, sofern die Summation der Schlagopfer an WEA der Region betrachtet wird. Allerdings gibt es auch während des gesamten Jahres Schlagopfer einiger Fledermausarten, wobei die Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und insbesondere die Abendsegler als lokale Arten, die im freien Luftraum jagen, zu nennen sind. Der große Abendsegler steht in Deutschland an der Spitze der Schlagopferkartei. Diese Art ist im Gebiet vorhanden, in großer Häufigkeit an den Waldrändern zum Hainberg und der sogenannten Panzerstrasse. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse belegen auch, dass die bloße Annäherung von Fledermäusen an WEA durch Druckwellen deren Tod auslösen kann (Barotrauma).

Die vorkommenden Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten (der strenge Schutz schließt den besonderen Schutz ein). Sie sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen und zu töten und darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art sich verschlechtert. Bei den wandernden Fledermausarten muss der Begriff der lokalen Population weiter gefasst werden, da sich die Beeinträchtigungen der Population während der Wanderung eben nicht auf die Fortpflanzungsstätten beschränkt. Die Vielzahl von Windrädern und Windparks kann die Population, z.B. der Rauhaufledermaus, durch zahlreiche Schlagopfer auf der Wanderung erheblich dezimieren.

Für Thüringen wurde durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung eine „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“, Dezember 2015, erarbeitet. Deren Anwendung wurde durch das TMUEN den UNB zur Anwendung empfohlen. Sie stellt den aktuellen Stand des Wissens über Fledermäuse und Windkraft dar. Zur Begründung der vorgegebenen Abschaltzeiten wird auf diese Studie verwiesen. Ausgehend von den Kartierungsergebnissen und vorausgehendem Gondelmonitoring an anderen Anlagen im Gebiet kann die Abschaltzeit ab 1. April festgelegt werden. Damit wird dem Vorschlag des Antragstellers gefolgt. Über das Gondelmonitoring können weitere Ergebnisse der Fledermausaktivitäten am Standort ermittelt und anhand dieser Ergebnisse ein standortspezifischer Abschaltalgorithmus entwickelt werden.

Greifvögel wie Mäusebussard und Rotmilan gelten nach langjährigen Beobachtungen als besonders gefährdet durch Vogelschlag an WEA. Beide Vogelarten führen die Schlagopferstatistik an. Mäusebussard und Rotmilan sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Tierarten. In Anbetracht dessen, dass die Hälfte des Weltbestandes des Rotmilan in Deutschland vorkommt ist das Tötungsrisiko im weltweiten Maßstab als signifikant einzuschätzen. Verletzungen und Tötungen wurden in Studien besonders während des Beuteflugs zu beobachtet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (der besondere Schutz schließt den strengen Schutz ein) zu verletzen und zu töten. Nach den aktuellen Ergebnissen zur Konfliktminimierung zum Thema Greifvögel und WEA sind frisch gemähte, beerntete oder umgebrochene Flächen höchst attraktiv für die Greifvögel (Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von WEA in Thüringen, TLUG, 2017 bzw. Dokumentation ‚Vögel und Windkraft‘, LfU Brandenburg, 2017).

Die Tiere fliegen zur Nahrungsaufnahme aus großen Entfernungen an. Besonderungen zufolge können das 20 km sein. Es handelt sich also nicht nur um Brutvögel der näheren Umgebung. Auch jahreszeitliche Einschränkungen gibt es kaum, denn es sind auch migrierende Tiere betroffen. So ist allgemein bekannt, dass gerade im Spätsommer/Herbst Mäusebussarde aus dem Norden in unsere Breiten ziehen.

Die WEA Ju 03a wird an einem Ackerstandort errichtet, wo die beschriebenen Verhältnisse der Beutegreiferkonzentration während der Ernte und der Flächenbearbeitung zutreffen. Nach Auskünften der Landwirte werden auf den Flächen vorwiegend Winterweizen, Wintergerste und Winterrraps angebaut. Die Ernte ist im Juli/Anfang August, danach erfolgen in der Regel zwei Bodenbearbeitungen zur Saatbettvorbereitung. Insgesamt ist demzufolge mit drei Abschaltterminen zu rechnen. Die Abschaltung der WEA an solchen Tagen ist ein geeignetes Mittel zur Minimierung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von besonders und streng geschützten Vogelarten, auf der anderen Seite ist eine Abschaltung für einen so kurzen Zeitraum verhältnismäßig und zumutbar. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiber und Bewirtschafter sollen getroffen werden.

Dem gleichen Ziel – der Vermeidung von attraktiven Nahrungsflächen – dient die Auflage, die Kranstellflächen und sonstigen Nebenflächen an der WEA möglichst selten bzw. nur einmal im Jahr zu mähen. Der Mahdzeitpunkt ausgangs des Winters/im zeitigen Frühjahr ist aus naturschutzfachlichen Gründen besonders geeignet. Auch andere Maßnahmen, die Greifvögel anlocken können, sind unbedingt zu vermeiden.

Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wirksam zu verhindern, müssen die Abschaltzeiten über eine Inhaltsbestimmung/Bedingung im Bescheid festgesetzt werden. Damit sind sie nicht separat zu beklagen.

Zu 7.2

Unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zum Genehmigungsantrag wurde der Kompensationsflächenbedarf für die beantragte Anlage in Bezug auf das Landschaftsbild und den Verlust des Bodens durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung sowie den Verlust der Biotopflächen ermittelt. Hierfür wurden die o.g. Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Da die Maßnahmen in der dauerhaften Unterhaltungspflicht des Windkraftbetreibers sind (Betriebslaufzeit der WEA) waren für die Obstbäume, die auch nach der zweijährigen Entwicklungspflege eines erhöhten Unterhaltungsaufwandes bedürfen, Konkretisierungen festzulegen. Auch die Teiche können nicht dem Selbstlauf überlassen werden und werden nach einigen Jahren einer grundlegenden Pflege bedürfen.

Zu 7.3

Kompensationsmaßnahmen bedürfen der Sicherung; auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die Behörde eine Sicherheitsleistung verlangen.

Zu 7.4

Da nach § 6 Abs. 5 ThürNatG die Kompensationsmaßnahmen in einer angemessenen Frist umgesetzt werden müssen, waren Fristen vorzugeben. Durch die Nebenbestimmung 7.4 soll sichergestellt werden, dass aufgrund langer Entwicklungszeiten die Pflanzmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Der erforderliche Zeitraum der Unterhaltung ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Zu 7.5

Die Nebenbestimmung dient der Unterrichtung der UNB über den Beginn der Errichtung der Anlagen und damit die Laufzeit für die Fristen nach 7.4. Die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Vorhabensträgers durch die Naturschutzbehörde während der Bauphase und danach wird ermöglicht.

Zu 7.6

Die obligatorischen Projektinformationen dienen zur Aufbereitung der Daten für die Eintragung ins landesweite Eingriffskataster EKIS. Gesetzliche Grundlage ist § 7 Abs. 6 ThürNatG.

Zu 7.7

Die Festsetzung erfolgt zur Erfolgskontrolle der Kompensationsleistungen und zur Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen für Schlagopfer an Fledermäusen und Greifvögeln. Gesetzliche Grundlage ist der § 17 Abs. 7 des BNatSchG. Danach hat die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann sie vom Verursacher die Vorlage eines Berichtes verlangen.

Ziffer III.9 der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft)

Der Standort der WEA befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Trinkwasserschutz- oder Vorbehaltsgebiete.

Als wasserrechtlich relevant ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – hier diverse Mineralöle, Schmierfette und Kühlflüssigkeit - anzusprechen. Laut den Angaben in den Antragsunterlagen sowie den vorliegenden Datenblättern sind die zum Einsatz kommenden Stoffe in die Wassergefährdungskategorie (WGK) 1 und 2 eingestuft.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen werden die zum Einsatz kommenden HBV-Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, so dass hiermit die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – erfüllt werden. Eine Eignungsfeststellung für die hier zu beurteilenden Anlagen ist gemäß § 63 Abs. 3 WHG nicht erforderlich.

Ziffer III.10 der Nebenbestimmungen (Bodenschutz)

Die Auflage 10.1 dient der Wiederherstellung und nachhaltigen Sicherung der im Bereich der rückgebauten Windenergieanlagen beeinträchtigten natürlichen Bodenfunktionen sowie der Vorsorge im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nachnutzung dieser Flächen.

Bezug: §§ 1, 6 und 7 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV

Ziffer III.11 der Nebenbestimmungen (Abfallrecht)

Die Forderungen der unteren Abfallbehörde zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG), welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln.

Die Forderung der unteren Abfallbehörde nach der Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der WEA sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die WEA sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN).

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig.

Diese sind im Antrag in Höhe von 1.920.660,00 EUR ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 v.H. der Investitionskosten, aber mindestens 10.000,00 EUR als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen.

Für die beantragten WEA ergibt sich somit eine zu entrichtende Gebühr in Höhe von 19.206,60 EUR.

Für die Durchführung eines Erörterungstermines werden keine Gebühren nach Anlage 1.4, Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.7 ThürVwKostOMUEN erhoben, da die Erörterung ausschließlich schriftlich erfolgte.

Im Rahmen der Amtshandlung entstanden und entstehen Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ThürVwKostG für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Gotha.

Zu diesen Auslagen ergingen bereits bzw. werden für die Veröffentlichung des Bescheides gesonderte Kostenentscheide ergehen.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden somit insgesamt Gebühren in Höhe von 19.206,60 EUR erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.- März- Str.50, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis

Rechtsbehelfen gegen öffentliche Kosten kommt keine aufschiebende Wirkung zu, Verwaltungskosten werden gemäß § 13 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) mit Bekanntgabe an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

Im Auftrag



Dr. Lierath
Sachgebietsleiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Datenblatt Luftfahrthindernisse

Anlage 1**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Band I	Antrag – Deckblatt	1	Blatt
0.	Vertraulichkeitsverpflichtung	1	Blatt
	Inhaltsverzeichnis	3	Blatt
1.	Antragstellung		
1.1	Antragstellung – Fbl. 1.1 und 1.2	2	Blatt
1.2	Baukostennachweis 0074-9487.V00 2018-05-07	2	Blatt
1.3	Handelsregister v. 2020-12-02 und Vollmachten v. 2019-08-16	14	Blatt
1.4	Handelsregister v. 2022-07-06 und Vollmacht v. 2022-07-14	3	Blatt
2.	Kurzbeschreibung und Standort		
2.1.	Kurzbeschreibung	13	Blatt
2.2	Topographische Karte M 1:25.000	1	Blatt
	Topographische Karte M 1:15.000	1	Blatt
2.3	Koordinatenliste	1	Blatt
3.	Anlagenbeschreibung und Immissionsschutz		
3.1.1	Technische Betriebseinrichtung Fbl. 2.1	1	Blatt
3.1.2	Übersichtszeichnung 0070-4285 V00 v. 2017-12-11	1	Blatt
	Gondel 0070-2379 V00 v. 2018-01-24	1	Blatt
3.1.3	Allgemeine Beschreibung 0067-7797 V04 v. 2020-09-17	25	Blatt
3.1.4	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 0028-0370 V05 v. 2018-06-27	4	Blatt
3.2.1	Verfahren Fbl. 2.2 bis 2.4	8	Blatt
3.2.2	Sicherheitsdatenblätter Stoffübersicht auf CD	1	CD
3.3.1	Umweltverträglichkeit 0040-2485 V12 v. 2018-10-10	11	Blatt
3.3.2	Fbl. 2.5 bis 2.7	3	Blatt
3.3.3	Schattenwurfgutachten 18.07.2019-100002070 Rev.0 juwi AG	17	Blatt
3.3.4	Lärm Fbl. 2.8 und 2.9	2	Blatt
3.3.5	Schallimmissionsgutachten NO-EWII-1020 06.10.2020 IB MeteoServ GbR Niddatal	74	Blatt
3.4.1	Störfall Fbl. 2.10	1	Blatt
3.4.2	Einschätzung zur Störfallverordnung 0043-0604.V03 2017-01-18 Vestas	1	Blatt
3.5.1	Abfall Fbl. 2.11 und 2.12	3	Blatt
3.5.2	Angaben zum Abfall 0067-4866.V03	8	Blatt
Band II			
4.	Bauvorlagen		
4.1	Bauantrag	3	Blatt
4.2	Baubeschreibung	4	Blatt
4.3	Versicherungsnachweis des Architekten	1	Blatt
4.4	Kostenübernahmeerklärung v. 2021-01-13	1	Blatt
4.5	Rückbaukosten Erklärung v. 2021-01-13; 0074-9502.V01 v. 2018-07-31	3	Blatt
4.6	Lagepläne - amtl. Lageplan v. 2021-01-12; Liegenschaftskarte v. 2019-08-20, Auszug Liegenschaftskataster; Übersichtsplan v. 2019-08-20 M 1:5.000	9	Blatt
4.7	Baugrundstücke	1	Blatt
4.8.1	Abstandsflächen Abweichung	2	Blatt
4.8.2	Abstandsflächenberechnung	1	Blatt
4.8.3	Nachbarn	1	Blatt
4.9	Baulasteintragung - Hinweise	1	Blatt
4.10	Nachweis gesicherter Zuwegung – Lageplan, Grundbuch	69	Blatt
4.11.1	Typenprüfung – Prüfbericht Flachgründung 2763947-2-d rev.3 v. 2019-02-18 TÜV Süd; Prüfbericht Stahlrohrturm LDST 2839951-9-d v. 2019-02-18 TÜV Süd	18	Blatt

4.11.2	Maschinengutachten Bericht M-04979-3 Rev.3 v. 2019-08-23	66	Blatt
4.11.3	Baugrundgutachten – Erklärung zur Nachreichung	1	Blatt
4.11.4	Turbulenzgutachten I17 Wind Bericht Nr.: I17-SE-2020-421 KF v. 2021-01-04	10	Blatt
4.11.5	Blitzschutz 0059-1120 V05 v. 2020-01-17	11	Blatt
4.11.6.1	Eiswurf 0051-2750 V10 v. 2020-04-30; 0068-3752 V00 v. 2017-06-21; Report 75172 Rev.5 v. 2019-01-07; Weidmüller Typenzertifikat, Gutachten und Report	40	Blatt
4.11.6.2	Fledermausschutz 0083-6731 V00 v. 2019-02-07	3	Blatt
4.11.6.3	Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante 0048-5257 V01 v. 2017-09-19	4	Blatt
5.	Brandschutz		
5.1	Fbl. 2.13 und 2.14	2	Blatt
5.2	Allgemeine Spezifikation 0068-8865 v. 2017-09-28	22	Blatt
5.3	Generisches Brandschutzkonzept TÜV Süd v. 2017-12-20	15	Blatt
6.	Arbeitsschutz und Anlagensicherheit		
6.1	Fbl. 2.15 bis 2.17	3	Blatt
6.2	Allg. Angaben Arbeitsschutz 0040-0191 V02 v. 2016-03-10	5	Blatt
6.3	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan 0067-8330 V00 v. 2017-07-13	6	Blatt
6.4	AVANTI Fallschutzsystem T03 0030-5775 V00 v. 2012-06-15	19	Blatt
7.	Wasserwirtschaft		
7.1	Fbl. 2.18; 2.19 und 2.21	10	Blatt
7.2	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen 0067-4865.V01 v. 2017-12-11	5	Blatt
7.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 0067-4864. V01 v. 2017-12-11	12	Blatt
Band III			
8.	Natur und Landschaft Gestattungsvertrag A/E-Maßnahmen mit Gemeinde Gestattungsvertrag Zuwegung mit Gemeinde	14 13	Blatt Blatt
8.1	Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht	1	Blatt
8.2	Fbl. 2.22	3	Blatt
8.3	UVP-Bericht MEP Plan GmbH 11.10.2020	41	Blatt
8.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan MEP Plan GmbH 11.10.2020	44	Blatt
8.5	Artenschutzfachbeitrag MEP Plan GmbH 23.09.2019	93	Blatt
8.6	Faunistisches Gutachten Vögel MEP Plan GmbH 23.09.2019	61	Blatt
	Erfassung Groß- und Greifvögel MEP Plan GmbH 26.08.2019	13	Blatt
	Faunistisches Gutachten Fledermäuse	73	Blatt
9.	Luftfahrt		
9.1	Antrag Luftfahrthindernis	2	Blatt
9.2	Tages- und Nachtkennzeichnung mit BNK-Information	16	Blatt

Anlage 2

Hinweise

1. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
 - Untere Immissionsschutzbehörde, als Genehmigungs- und immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde,
 - Untere Brandschutzbehörde.
 - Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 Luftverkehr, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar (Postanschrift: PSF 2249, 99403 Weimar) für den Vollzug des Luftverkehrsgesetzes.
 - das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, Tel. 0361 573223341, bodendenkmalpflege@tlda.thueringen.de bezüglich des Denkmalschutzes;
 - das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt hinsichtlich des Arbeitsschutzes;
 - das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn für Belange der Bundeswehr.
2. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die WEA während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem Landratsamt Gotha als zuständige Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha, untere Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Landratsamt Gotha als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen bei Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha/ untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Das Betreten der Anlagen ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Gotha / untere Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha / untere Immissionsschutzbehörde mit der Anzei-

ge nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha / untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

18. Für die geplanten Baumaßnahmen hat der Bauherr die Verpflichtungen nach Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.
19. Es ist auf einen bodenschonenden und sparsamen Umgang mit den ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu achten. Die Entstehung von Rest- und Splitterflächen ist zu vermeiden.
20. Für die in der Anlage gehandhabten Stoffe und Gemische sind die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter (SDB) vorzuhalten. Die Anforderungen an SDB sind im Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und im Anhang II der Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.
21. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglichen Standort- bzw. Höhenänderungen ihre Gültigkeit.
22. Für die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für die Herstellung von Trafostationen sowie der erforderlichen Kabeltrassen zur Einspeisung in die Energienetze sind möglicherweise weitere Zulassungen, Bewilligungen oder Genehmigungen von Fachbehörden erforderlich.
23. Im Hinblick auf die sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau von Oberboden sowie den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung wird auf die Anwendung der Regelungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) verwiesen.
24. Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (z. B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 9 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu besorgen ist.
24. Für gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG gelten für die Entsorgung besondere Regelungen. Es sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der aktuell geltenden Fassung einzuhalten.
Der Abfallerzeuger ist gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 23 NachwV zur Führung eines Registers verpflichtet. Zuständige Behörde für den Vollzug der Nachweisverordnung ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 64.
27. Für die bei Errichtung und Betrieb der WEA anfallenden Abfälle sind grundsätzlich Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Verwertung der Abfälle ist der Vorrang vor der Beseitigung zu geben, sofern die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.

Anlage 3

Datenblatt Luftfahrthindernisse

Luftfahrthindernisse in Thüringen – Veröffentlichungsdaten

hier:

(Für jede Windkraftanlage bitte ein separates Formblatt ausfüllen)

Baubeginn :

Gemarkung, Flur , Flurst.

Geografische Standortkoordinaten (WGS 84 in Grad, Min., Sek.) :

Höhe der Bauwerksspitze in m ü. Grund (NH + RR) :

Höhe der Bauwerksspitze in m ü. NN :

Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung) :

Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung) :

Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet :

Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die für die Instandsetzung der Nachtkennzeichnung zuständig ist :